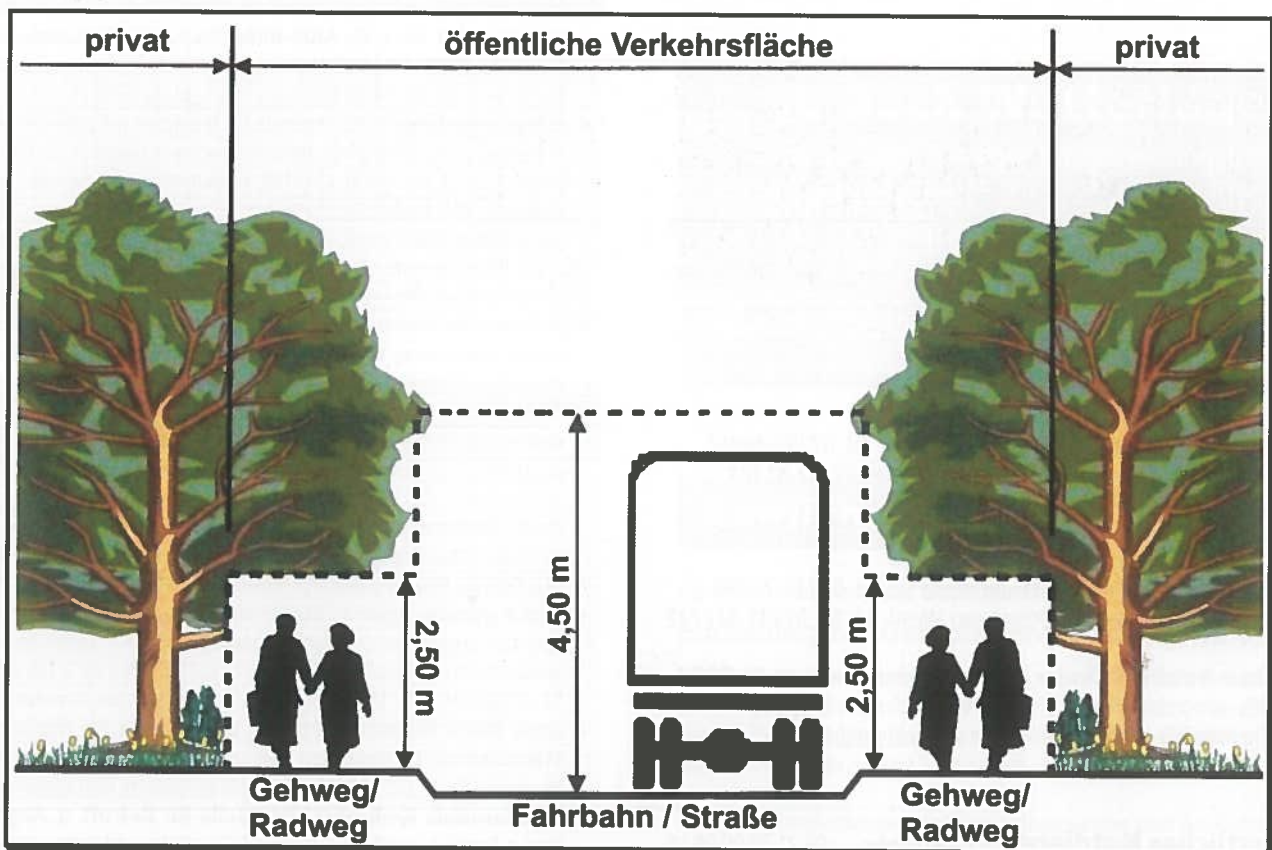




Zurückschneiden von Hecken und Bäumen an öffentlichen Straßen

Noch bis zum **28. Februar 2021** ist das Zurückschneiden von Hecken und Bäumen erlaubt. Die Gemeinde Kämpfelbach bittet daher alle Grundstückseigentümer, ihre Hecken und Bäume entlang der öffentlichen Straßen und Feldwege zu überprüfen, ob das so genannte Lichtraumprofil vom Bewuchs freigehalten ist.

Lichtraumprofil



Sollte dieses Profil nicht freigehalten sein, bitten wir Sie, den Bewuchs noch rechtzeitig zurückzuschneiden. Insbesondere soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Straßenbeleuchtung ebenfalls von Bewuchs freizuhalten ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2. Während der Sitzung sollte der Abstand zwischen Einzelpersonen einen Radius von 1,5 m, besser 2 m betragen. Der Ratssaal ist hierfür i.d.R. zu klein, deshalb sollten hier geräumigere Objekte wie bspw. Sporthallen bevorzugt werden.
 3. Alle Teilnehmer(innen) betreten bzw. verlassen die Örtlichkeit einzeln und in ausreichendem Abstand zueinander.
 4. Alle an der Sitzung Teilnehmenden müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, dies ist bei Einlass zu überwachen (Ziffer 5). Bereits in der Einladung sollte hierauf hingewiesen werden.
 5. Im Zugangsbereich zum Sitzungssaal sollte ein Händedesinfektionsmittelspender bereitgestellt werden. Alle Eintretenden sollten aufgefordert werden, den Spender zu nutzen.
 6. Bei der Einladung zur Ratssitzung sollte allen Adressaten mit möglichen Risikofaktoren geraten werden, eine Teilnahme mit der Hausärztin/dem Hausarzt zu besprechen und ggf. auf eine Teilnahme zu verzichten bzw. sich elektronisch in die Sitzung zuzuschalten. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mund-Nasen-Schutz möglicherweise nicht getragen wird.
 7. Personen, die Symptome einer Erkältung an sich verspüren, dürfen nicht teilnehmen. Hier ist an die Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit zu appellieren.
 8. Bei längeren Reden wie bspw. Haushaltsreden ist ein Rednerpult mit Speischutz zur Verfügung zu stellen.
- Die Einhaltung dieser Hygiene- und Abstandsregelungen sind vom Bürgermeister als Hausherr zu überwachen und sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Kleiner
Bürgermeister

Bitte teilen Sie Befangenheitstatbestände vor der Sitzung der Verwaltung mit. In Zweifelsfällen bitten wir um ausreichend frühzeitige Information, damit die erforderliche Prüfung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Herstellung eines 2. Rettungsweges mit Brandschutzmaßnahmen und der Barrierefreiheit am Bürgerhaus Ersingen, Beratung und Beschlussfassung
3. Freiwillige Feuerwehr Kämpfelbach
Bestätigung der Wahl des 2. Stellvertretenden Gesamtkommandanten
4. Hauptsatzung der Gemeinde Kämpfelbach;
Beratung und Beschlussfassung
5. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Kämpfelbach,
Beratung und Beschlussfassung
6. Bauanträge
 - a) Walter-Strobel-Weg 1, Flst. Nr. 4646, 4648, 4649 u.a. OT Bilfingen
Neubau von Parkplätzen
 - b) Schopfwiesenstr. 2, Flst. Nr. 4732, OT Bilfingen
Neubau eines Seniorenpflegeheimes mit Tagespflege und Wohnungen
7. Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden
8. Fragen des Gemeinderates
9. Bürgerfragen

Gemeinde Kämpfelbach
Landkreis Enzkreis



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ mit örtlichen Bauvorschriften in Bilfingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach hat am 07.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ mit örtlichen

Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 14.12.2020 vom Landratsamt Enzkreis als zuständige höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 18.06.2020. Hierzu folgender Planausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ersingen zu den öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung (GemO) ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kämpfelbach, 11.01.2021



Udo Kleiner,
Bürgermeister



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 22.03.2010

Präambel

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.

- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubbentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln dürfen ausnahmsweise bei Eisregen und Glatteis verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.